



Aktenzeichen: 101/Wa

Datum: 22.05.2025

Hinweis: XVI/2242

Beratungsfolge: Betriebsausschuss Stadtrat

2. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz), Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) – EWF – Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz) wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Die Begründung wird in zwei Themenblöcke aufgeteilt, da die einzelnen Änderungen der Betriebssatzung des EWF verschiedene Gründe haben.

Wertgrenzen und Abgrenzung:

In § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 werden die Wertgrenzen für den Abschluss von Verträgen sowie die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen bezüglich der Abgrenzung zwischen Betriebsleitung und Betriebsausschuss an die Zuständigkeitsordnung angepasst und beim Abschluss von Verträgen eine Abgrenzung zu den Vergabeverfahren eingefügt. Die Wertgrenzen der Zuständigkeitsordnung wurden in den vergangenen Jahren erhöht. Eine Angleichung in der Betriebssatzung erfolgte nicht. Dies soll jetzt umgesetzt werden.

Vergabeverfahren:

Gemäß der aktuellen Betriebssatzung des Eigen- und Wirtschaftsbetriebs Frankenthal (EWF) ist der Betriebsausschuss für die Vergabe von Aufträgen ab einem Auftragswert von 50.000 € brutto zuständig.

In der Folge müssen Ausschreibung von Leistungen im Wert von über 50.000 € so terminiert werden, dass eine Entscheidung im Betriebsausschuss erfolgen kann. Bei Ausschreibungen nach VOB beträgt die Zuschlags- und Bindefrist im Regelfall 30 Tage, bei UVgO ist eine angemessene Frist zu setzen. Dies führt dazu, dass zwischen dem Eröffnungstermin und der abschließenden Prüfung der Angebote – unter Berücksichtigung der Vorlaufzeiten zur Erstellung und dem Versand der Vergabeunterlagen - etwa 10- 12. Arbeitstage verbleiben. Dies führt zu einer extremen Verdichtung von Eröffnungsterminen unmittelbar vor dem Betriebsausschuss. Eine fachgerechte Prüfung der Angebote unter Einhaltung der Fristen Zuschlag und Versand der Entscheidungsunterlagen für den Betriebsausschuss ist äußerst schwierig. In der Vergangenheit mussten immer wieder Tischvorlagen erstellt werden.

Des Weiteren werden Ausschreibungen aufgrund des Vergabesystems nicht zwingend entsprechend dem Bauerfordernis, sondern entsprechend den Sitzungsterminen der Gremien terminiert. Dies dient nicht der zielgerichteten Abwicklung von Bauvorhaben.

Mit der Einleitung eines Vergabeverfahrens beginnt ein vorvertragliches Rechtsverhältnis, das zum Abschluss eines Vertrages führen soll. Hier entstehen schutzwürdige Interessen der Bieter, die bei rechtswidrigen Entscheidungen der Verwaltung zu Schadensersatzansprüchen der Bieter (positiver oder negativer Vertrauensschaden) führen können. Dies kann z.B. bei der Aufhebung von Ausschreibungen der Fall sein. Ebenso bei der Vergabe von Leistungen an einen Bieter, der nicht das annehmbarste Angebot abgegeben hat. Im Grunde hat daher der Betriebsausschuss nach dem Abschluss des Ausschreibungsverfahrens bei der Auftragsentscheidung keinen Ermessensspielraum. Der Auftrag ist an den Bieter mit dem annehmbarsten Angebot zu erteilen, ansonsten können Schadensersatzansprüche (z.B. entgangener Gewinn) entstehen. Auch eine Reduzierung der Leistung im Zuge der Auftragsvergabe ist dem Grunde nach ohne das Entstehen von Schadensersatzansprüchen nicht möglich.

Um den Vergabeprozess den Erfordernissen der durchzuführenden Projekte anzupassen, diese insgesamt zu beschleunigen und somit einen Weg zur Verwaltungsvereinfachung zu beschreiten, dabei gleichzeitig die Rechte und das Informationsbedürfnis der Gremien zu erhalten, bzw. zu verbessern, wird die Änderung von § 5 Abs. 4 Nummer 3 und die Ergänzung von § 5 Abs. 4 Nummer 6 und § 7 Abs. 3 Nummer 12 vorgeschlagen. Hierbei wird zeitgleich der Wert von 50.000 € auf 100.000 € angepasst. Insgesamt werden die Beschaffungsvorgänge dadurch deutlich flexibler und bedarfsgerechter gestaltet. Bei umfangreichen Baubeschlüssen wird sichergestellt, dass der Stadtrat informiert wird, sobald erkennbar wird, dass der für die Gesamtmaßnahme genehmigte Kostenrahmen um mehr als 10 % überschritten werden wird.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz), Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz)
2. Entwurf Betriebssatzung des EWF mit markierten Änderungen

Finanzielle Auswirkungen:

- Kostenneutral
- zusätzliche Einnahmen in Höhe von voraussichtlich €
- zusätzliche Kosten in Höhe von voraussichtlich €
- Haushaltsmittel stehen bei Produkt zur Verfügung
 - Haushaltsmittel stehen im Deckungskreis zur Verfügung
 - Haushaltsmittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden
 - Haushaltsmittel stehen durch eine VE aus Vorjahren zur Verfügung

Klimafolgenabschätzung:

Die Auswirkungen auf das Klima sind voraussichtlich

- neutral
- positiv
- negativ

Handlungsalternativen: